



Gemeinde
Teutschenthal

JAHRGANG 2020 | Ausgabe 07/2020 | vom 11.04.2020

Botschaft des Bürgermeisters zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit zwei Wochen ist das öffentliche Leben in Deutschland, Sachsen-Anhalt und auch bei uns in Teutschenthal stark eingeschränkt. Spielplätze, Jugendeinrichtungen und Sportstätten sind leer. Die Schulen und Kindergärten sind geschlossen und sonst beliebte Treffpunkte können nicht öffnen. Die von der Landesregierung getroffene Verordnung wird in Teutschenthal weitestgehend eingehalten.

Ich danke Ihnen, dass wir in Teutschenthal mit gutem Beispiel vorangehen und die notwendigen Umstellungen mittragen. Es zeigt, dass wir den Ernst der Lage erkannt haben und bereit sind, unseren Teil zu einer Lösung beizutragen.

In den zurückliegenden Wochen sind wir täglich vom Landkreis Saalekreis über die in unserer Gemeinde festgestellten Infektionen unterrichtet worden. Die aktuelle Anzahl der derzeit positiv getesteten Mitbürger beläuft sich auf 10 Personen. In Quarantäne befinden sich 21 Personen (Stand 05.04.2020). Allen in Teutschenthal betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gelten unsere besten Wünsche für eine Genesung.

Zum Thema der Einrichtung einer Fieberambulanz steht die Gemeinde Teutschenthal in engem Kontakt mit den niedergelassenen Hausärzten, der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt sowie dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis. Derzeit ist eine Absprache getroffen worden, wonach etwaig betroffene Personen sich bei ihrem Hausarzt testen lassen können. Sollten dennoch die Verdachtsfälle in unserer Gemeinde sprunghaft ansteigen, ist vorgesehen, im Kultur- und Gemeindezentrum Teutschenthal eine Fieberambulanz einrichten zu lassen. Als Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal habe ich den zuständigen Institutionen sowie den Medizinern diese Räumlichkeiten bereits zu Beginn der Pandemie angeboten.

Liebe Teutschenthalerinnen, liebe Teutschenthaler, lassen Sie uns alles dafür tun, dass die Zahl der Neuinfektionen nicht weiter steigt. Bleiben Sie zu Hause. Machen Sie weiter mit für uns alle.

Ich wünsche Ihnen in diesen Zeiten alles Gute und bleiben Sie vor allem gesund!

Herzlichst Ihr Bürgermeister Tilo Eigendorf



INHALTSVERZEICHNIS amtliche Mitteilungen

Wichtige Adressen und Telefonverbindungen4

Gemeinde Teutschenthal

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Teutschenthal für das Haushaltsjahr 2020.....5-6
Information zu Alters- und Ehejubiläen.....6
Information des Einwohnermeldeamtes.....6

Landesregierung Sachsen-Anhalt

Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.....6-14

Ortschaft Zscherben

Information zur aktuellen Lage.....14
Information zur Bürgersprechstunde14

Landkreis Saalekreis

Hilfen für Familien sind gesichert.....14-15
Heimatshoppen statt Hamstern15

WAZV Saalkreis

Änderung der Ausgabe- und Rücknahmezeiten für die Verleihung von Standrohren.....15
Wasserzählerwechsel15

Deutsche Glasfaser

Information.....15-16

Nichtamtlicher Teil ab Seite 16



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

Auf Entdeckungstour in Teutschenthal – malerische Orte in der Einheitsgemeinde

Teil 4: Die historische Wassermühle zu Holleben

Die Lage der Ortschaft Holleben an der Saaleaue war im Mittelalter nicht nur von hoher politischer Bedeutung, sondern auch von großem wirtschaftlichem Nutzen. Am Mühlgraben, einem ca. 5 Kilometer langen, bei Hohenweiden abzweigenden und hinter Holleben wieder in die Saale führenden Nebenarm, befand sich damals wie heute eine Wassermühle. Bereits 1174 wird diese in einem Schutzbrief Kaisers Friedrich I. („Barbarossa“) für das Augustiner-Chorherrenstift St. Peter zu Roßleben schriftlich erwähnt. Durch den sog. „Mühlenzwang“ waren die umliegenden Bauern verpflichtet, ihr Getreide hier zu mahlen, was dem Müller und vor allem den Grundherren über Jahrhunderte gesicherte Einnahmen bescherte.

Im 15. Jahrhundert gelangte das Mühlengut in den Besitz des Hochstifts Merseburg. Eine Inschriftentafel von Kurfürst Johann Georg I. aus dem Jahr 1618 belegt, dass die Mühle nach der Auflösung des Bistums an das Kurfürstentum Sachsen fiel. Hinter dem heute größtenteils barocken Erscheinungsbild der Anlage mit typischen Mansardwalmdächern wird der Merseburger Baumeister Johann Michael Hoppenhaupt vermutet. Nachdem das Gut im Jahr 1713 einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen war, soll dieser 1737 den Auftrag von Herzog Heinrich von Sachsen-Merseburg zur Neuerrichtung erhalten haben. Bereits 1766 ging die Mühle in Teilen erneut in Flammen auf, wurde schon kurz darauf wieder in Stand gesetzt.

Wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Wiener Kongress von 1815 und der damit verbundenen Gebietsneuordnung in Deutschland fiel die Wassermühle an den preußischen Staat. Von diesem erwarb der Müller Karl Rudolf Busse das Gut. Sein Sohn Albert Busse gründete 1843 auf dem Gelände die „Busseschen Mühlenwerke“ als Nudel- und Makkaronifabrik. Unter wechselnden Besitzern wurde der Mühlenbetrieb noch bis in die 1950er Jahre fortgeführt. Die örtliche LPG nutzte die Bauten fortan noch als Lagerfläche. Zwar hatte die Konsumgenossenschaft in einem der Gebäude ein Lebensmittelgeschäft eingerichtet, dennoch verfiel der Mühlenkomplex ab dieser Zeit zusehends. Nur dem ehrenamtlichen Engagement einiger Einwohner ist es zu verdanken, dass das historische Mühlengut nicht völlig zur Ruine verkam. Nach der politischen Wende in Deutschland erfolgten neben der Rekonstruktion der Schützenanlage weitere Instandsetzungen wie Dachsanierungen und Fenstererneuerungen. Nutzungskonzepte und Veräußerungsversuche scheiterten in den folgenden Jahren jedoch immer wieder. Erst seit dem Verkauf an die Familie de Diesbach im Jahr 2019 scheint das Kleinod aus seinem Dornröschenschlaf zu erwachen.

Nächster voraussichtlicher Erscheinungstermin des Würde/Salza Spiegels:

am 26.04.2020
Redaktionsschluss ist der 16.04.2020

Nach Lebensstationen in New York, London, Amsterdam und Paris möchte das junge Paar nun im beschaulichen Holleben sesshaft werden und das denkmalgeschützte Mühlengut nach und nach restaurieren. Geplant sind neben Wohnungen und einem Café auch Übernachtungsmöglichkeiten sowie Veranstaltungsräumlichkeiten. Unter Nutzung der Wasserkraft und mit Hilfe eines neuen Mühlenrades soll in Zukunft die Energieversorgung des gesamten Anwesens ökologisch und autark erfolgen.

Die Hollebener Wassermühle wird heute zu den ältesten erhaltenen ihrer Art in Deutschland gezählt. Bald dürfte sie auch zu den Schönsten gehören.

Mike Leske M.A.

Fotos: Anja Ulrich, Dornstedt

Wir danken der Familie de Diesbach für die freundliche Mühlen-Führung.

Literatur:

- Joachim Kampe u.a., Streifzüge durch die Geschichte Hollebens, Leipzig 2016.
- Königliche Mühle (Holleben), in: Saalekreis im Bild, unter: <https://saalekreis.im-bild.org/fotos/industrie/koenigliche-muehle-holleben#> (abgerufen am 04.02.2020).
- RI IV,2,3 n. 2057, in: Regesta Imperii Online, unter: http://www.regesta-imperii.de/id/1174-02-21_1_0_4_2_3_283_2057 (abgerufen am 11.02.2020).
- Verein Wassermühle Klein Quenstedt, Mühle und Nudelfabrik Holleben, unter <https://www.wassermuehle-klein-quenstedt.de/muehlen/54500.html> (abgerufen am 11.02.2020).



Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch: geschlossen
 Dienstag: 09:00 - 12:00 / 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 / 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Zentrale Vorwahl (034601)365

Fax 24 666
 Kasse 36 - 611
 Kassenleiterin 36 - 612
 Steuern 36 - 613
 Liegenschaften 36 - 621
 Meldebehörde 36 - 647 oder 36 - 633
 Standesamt 36 - 648
 Friedhofsverwaltung 36 - 628
 Kindereinrichtungen, Schulen 36 - 651 oder 36 - 661
 Gewerbeamt 36 - 643
 Ordnungswesen 36 - 646 oder 36 - 644
 Brand- und Katastrophenschutz 36 - 644
 Wohnungswesen 36 - 632
 Straßenausbaubeitragswesen 36 - 634
 Hochbau 36 - 622
 Tiefbau 36 - 635
 Bauleitplanung 36 - 634

kontakt@gemeinde-teutschenthal.de

Beschwerdestelle@gemeinde-teutschenthal.de

Bankverbindungen Gemeinde Teutschenthal

Saalesparkasse: IBAN:DE04 80053762 0378001403
 BIC: NOLADE21HAL

Ansprechpartner der Gemeinde Teutschenthal und den Ortschaften/ Sprechzeiten / Telefon Gemeinde Teutschenthal

Bürgermeister: Tilo Eigendorf
 Am Busch 19
 06179 Teutschenthal

Büro Bürgermeister: Martina Pohle
 Telefon: 03 46 01 - 36600

Ortschaft Angersdorf

Ortsbürgermeister: Manfred Wagenschein
 Ortschaftsbüro: Lauchstädter Straße 47
 06179 Teutschenthal/OT Angersdorf
 Sprechzeit: jeden letzten Dienstag im Monat
 18:00 - 20:00 Uhr
 Telefon: 0345 - 6 13 20 80

Ortschaft Dornstedt

Ortsbürgermeister: Jens Heinemann
 Ortschaftsbüro: An der Schule 2
 06179 Teutschenthal/OT Dornstedt
 Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag im Monat von
 16:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 36 - 6 03 41
 Termine außerhalb der Sprechzeit sind nach Vereinbarung
 möglich, Telefon: 0172-34 381 39

Ortschaft Holleben

Ortsbürgermeister: Andreas Kochalski
 Ortschaftsbüro: Ernst-Thälmann-Straße 57
 06179 Teutschenthal/OT Holleben
 Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch im Monat
 17:00 - 19:00 Uhr
 Telefon: 03 45 - 6 13 02 38

Ortschaft Langenbogen

Ortsbürgermeister: Siegfried John
 Ortschaftsbüro: Paul-Schmidt-Straße 11
 06179 Teutschenthal/
 OT Langenbogen
 Sprechzeit: Donnerstag(14tägig)nur in geraden
 Wochen, 15:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 01 - 2 24 64

Ortschaft Steuden

Ortsbürgermeister: Frank Witte
 Neue Straße 16
 06179 Teutschenthal/OT Steuden
 Sprechzeit: dienstags (14tägig)
 14:00 - 18:00 Uhr
 Telefon: 03 46 36 -6 02 21
 Mail: ortschaft-steuden@web.de

Ortschaft Teutschenthal

Ortsbürgermeisterin: Annegret Helbig
 Ortschaftsbüro: Am Busch 19 (**Zimmer 008**)
 06179 Teutschenthal
 Sprechzeit: dienstags 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Telefon: 034601 - 36636

Ortschaft Zscherben

Ortsbürgermeister: Christoph Michalski
 Sprechzeit: jeden letzten Freitag im Monat
 16:00- 18:00 Uhr
 Gerätehaus der FF Zscherben
 Angersdorfer Straße 9
 06179 Teutschenthal/ OT Zscherben
 Mobil: 0176-70 723 809
 Email:/Mail: michalski-christoph@gmx.de

Grünschnittsäcke sind in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, zu den Sprechzeiten und für 80 Cent erhältlich!

Schiedsstelle der Gemeinde Teutschenthal

Ernst-Thälmann-Straße 57, 06179 Teutschenthal/
 OT Holleben
 Sitzungen: jeden ersten Mittwoch im Monat 16:00 - 18:00
 Email: schiedsstelle.teutschenthal@t-online.de
 Telefon: 0345/613 87 36 (zu den Sprechzeiten)

Polizeirevier Saalekreis

Hallesche Straße 96/98, 06217 Merseburg
 Telefon: 03461 - 446 - 0 Fax: 03461 - 446 - 210

Außenstelle der Polizei Teutschenthal

Am Stadion 2, 06179 Teutschenthal
 Telefon: 034601 - 39 70 919 - Herr Hedler
 034601 - 39 70 915 - Herr Bedemann
 Fax: 034601 - 39 70 910

Sprechstunden der Regionalbereichsbeamten jeden Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr und nach telefonischer Anmeldung unter folgenden Rufnummern:

PHK Andreas Hedler 0160 - 2 61 97 63
 PHK Hardy Bedemann 0160 - 2 61 98 81

Abwasserentsorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis
 (für die Gemeinden Teutschenthal mit allen Ortschaften)
 Sennewitzer Str. 7, 06193 Petersberg/OT Gutenberg
 Telefon: 03 46 06/360-0 Fax: 03 46 06/360-299
 e-Mail: info@wazv-saalkreis.de
 Internet: www.wazv-saalkreis.de

Sprechzeiten:
 dienstags 09.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr
 donnerstags 09.00-12.00 / 13.00-15.00 Uhr
 bzw. nach telefonischer Vereinbarung
 Störungsmeldung Abwasser: 01511/412 27 95
 Störungsmeldung Trinkwasser: 0800/66 47 00 3

Bereitschaftsdienste für den Notfall

Feuerwehr / Rettungsdienst	112	(kostenfrei)
Polizei	110	(kostenfrei)
Rettungsleitstelle	0345	- 8 07 01 00
Feuerwehrleitstelle	0345	- 2 21 50 00
Wochenendbereitschaft (Ärzte, Zahnärzte usw.)	0345	- 68 10 00
Mitnetz GAS (kostenfrei)	0800 2 200922	envia
Mitteldeutsche Energie AG (kostenfrei)	0800 2 305070	MIDE-
WA Eisleben (nur für Dornstedt)	03475	- 6 76 90

AMTLICHER TEIL



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Teutschenthal für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde, vom Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in der Sitzung am 18.02.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	21.528.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.528.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.928.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.015.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.357.300 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.523.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.490.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.175.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 2.800.000 Euro (1.000.000 Euro für 2021 und 1.800.000 Euro für 2022) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

350 v. H.

§ 6

Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen

1. Als erheblich im Sinne des §103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 1.000.000 Euro übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 Euro im Ergebnisplan bzw. Finanzplan übersteigen.

3. Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des §103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 50.000 Euro nicht überstreiten.

Teutschenthal, den 02.04.20

Eigendorf

Hauptverwaltungsbeamter

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis am 31.03.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur

Einsichtnahme **vom 14.04.2020 bis 23.04.2020** im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Teutschenthal in Teutschenthal, Am Busch 19 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr (Montag bis Freitag) und in der Zeit von 13 bis 15 Uhr (Montag bis Donnerstag, Dienstag bis 18 Uhr) öffentlich aus.

Falls die Verwaltung aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin geschlossen sein sollte, besteht die Möglichkeit, einen Termin telefonisch unter 034601-36616 oder 36618 zu vereinbaren, um den Haushaltsplan einsehen zu können.

Eigendorf
Hauptverwaltungsbeamter

(Siegel)

Derzeit keine Besuche bei Alters- und Ehejubiläen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge muss leider vorerst vom persönlichen Besuch bei Ehe- und Altersjubiläen durch Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Teutschenthal ebenso wie von der gewohnten persönlichen Gratulation und dem direkten Austausch aktuell abgesehen werden.

Trotz konsequenter Einhaltung der bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln kann ein Infektionsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Fernbleiben gemeindlicher Vertreterinnen oder Vertreter soll deshalb nicht als Zeichen mangelnder Wertschätzung aufgefasst werden. Das Gegenteil ist der Fall: Die Gesundheit der zu ehrenden Mitbürgerinnen und Mitbürger ist entscheidend. Mit dieser temporären Maßnahme möchte die Gemeinde Teutschenthal dazu beitragen, Risiken für die Gesundheit der Jubilarinnen und Jubilare auszuschließen. Die Gemeinde Teutschenthal bittet um Verständnis.

Information des Einwohnermeldeamtes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

sobald die Gemeindeverwaltung wieder geöffnet ist und der reguläre Betrieb wieder gewährleistet wird, kann es aufgrund des hohen Andrangs von Besucherinnen und Besuchern im Bereich des Einwohnermeldeamtes zu enormen Wartezeiten kommen.

Wir bitten Sie deshalb, bei einem Vorhaben mehr Zeit einzuplanen und bedanken uns für Ihr Verständnis.

In dringenden Fällen können Sie uns gern vorab telefonisch oder digital kontaktieren.

Ihr Einwohnermeldeamt

Landesregierung Sachsen-Anhalt

Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV).

Vom 24. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden.

(2) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten oder bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (z.B. ÖPNV).
2. Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen sowie
3. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

(4) Bei den nach Absatz 2 und 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin

Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen,
3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

(5) Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, oder Aufzüge unter freiem Himmel können nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über die in Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 hinausgehende Auflagen verfügt werden.

§ 2

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746). der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,

7. Wettannahmestellen.

Auf die Regelung des § 5 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kinos),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien und Sternwarten,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Spielplätze, Freizeitparks.
12. Angebote in Lileraturhäusern,
13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,
14. Saunas, Dampfbäder, Solarien und Sonnenstudios,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielplätze.
16. Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,
17. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt,
18. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Hochschulen, Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Yoga-, Ernährungs- sowie andere Präventionskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger). Digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

(4) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

§ 3

Beherbergungsbetriebe und Tourismus

(1) Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und

Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparcs, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

(2) Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeitzwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden. Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

§4 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
2. im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.

(3) Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist auch die Lieferung im Zimmerservice zulässig.

§5 Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

(1) Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften jeder Art.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsaloons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

(3) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massagepraxen, Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tätostudios und ähnlicher Unternehmen wird untersagt. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

(4) Bei Ladengeschäften, die ein Mischsortiment führen, ist eine Öffnung zulässig, soweit das nach Absatz 2 zugelassene Sortiment einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtsortiment umfasst.

(5) Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(6) Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Absatz 2 genannten Ausnahmen sowie deren gastronomische Einrichtungen für die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erlaubt.

(7) Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz des Personals vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die insbesondere bei großen Supermärkten sowie Bau- und Gartenmärkten sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
4. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

§ 6 Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände).

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zugelassen werden. Dies gilt

insbesondere für

1. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind.
2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

§ 7

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

(1) Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich im Ausland aufgehalten haben, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437).
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch — Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen — vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.
4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).

Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html abrufbar.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 gilt ein generelles Besuchsverbot.

(3) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 2

zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten).

§ 8

Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

(1) In allen Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in allen Tagesförderstätten sowie vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen statt. Die genannten Einrichtungen dürfen von den Menschen mit Behinderungen für die oben genannten Zwecke grundsätzlich nicht betreten werden.

(2) Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Leistungserbringer ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderungen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann, sowie für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und für die durch den jeweiligen Leistungserbringer keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

(3) In allen heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen findet keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin oder dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. In den Fällen, in denen zwischen interdisziplinären Frühförderstellen und Praxen niedergelassener Therapeuten eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind auch sämtliche über den Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Leistungen dieser Kooperationspraxen analog zu den Frühförderstellen auszusetzen.

(4) Die Personensorgeberechtigten oder der rechtliche

Betreuer für Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger haben für die Beachtung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.

§ 9

Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

(1) In Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete entsprechend dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ab 1.12.2019 (Beschluss der Landesregierung vom 26. November 2019, MBL LSA S. 408) namentlich Psychiatrie und Psychotherapie (PSY), Psychosomatische Medizinische und Psychotherapie (PSM) und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJP), sind ab sofort alle Leistungen auf das unaufschiebbar notwendige Maß zu beschränken. Behandlungen sind in Abhängigkeit von der medizinischen Dringlichkeit zu verschieben oder nach Einzelfallentscheidung in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) zu erbringen. Satz 1 gilt nur, soweit dies medizinisch vertretbar ist.

(2) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Besuche von Angehörigen grundsätzlich untersagt. Zwingende Ausnahmen können in Einzelfällen nach Entscheidung der Ärztlichen Direktoren und der Einrichtungsleitung getroffen werden. Lockerungsmaßnahmen, bei denen die untergebrachte Person den geschlossenen Klinikbereich für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages oder für einen Urlaub verlassen darf werden ausgesetzt. Die Lockerungsmaßnahmen „Offener Vollzug“ und „Probewohnen“ sind hingegen nicht grundsätzlich auszusetzen; über eine Aussetzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Externe Dienstleistungen wie Handwerksarbeiten werden — außer sie betreffen einen sicherheitsrelevanten oder Versorgungs-Bereich — auf unbestimmte Zeit verschoben. Neuaufnahmen werden für mindestens 14 Tage in Quarantäne genommen. Untergebrachte mit grippeähnlichen Symptomen oder Atemwegserkrankungen werden unter besondere ärztliche Kontrolle gestellt und soweit erforderlich gesondert untergebracht.

(3) In der forensischen Ambulanz Sachsen-Anhalt ‚FO-RENSA‘ sind die direkten persönlichen Kontakte unter Beachtung der Hygienevorschriften auf ein Minimum zu beschränken. Hausbesuche und alle sonstigen aufsuchenden Tätigkeiten sind zu unterlassen. Sprechtag und Außensprechstunden finden nicht statt. Die Klientinnen und Klienten sind auf geeignete Weise darüber in Kenntnis zu setzen. Gruppentherapeutische Angebote sind ebenfalls auszusetzen und zeitnah nachzuholen. Die entsprechenden Kontakte sind ausschließlich per Telefon, E-Mail, Fax, durch Nutzung digitaler Medien oder normaler Briefpost durchzuführen und zu gewährleisten. Bei Zeugenladungen zu Gerichtsverhandlungen ist umgehend mit dem zuständigen Gericht Verbindung aufzunehmen. Die Durchführung von Vorstellungsgesprächen sind auszusetzen, soweit keine medizinischen/

psychiatrischen/psychologischen Gründe dagegen sprechen, und nachzuholen. Die Klientinnen und Klienten sowie die jeweiligen Gerichte sind darüber umgehend zu unterrichten.

§ 10

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres keine Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Krankenversicherung — vom 20. Dezember 1988, (BGBl I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl I S. 497), begonnen werden.

(2) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres nur Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen allgemeiner Heilverfahren gemäß § 40 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, die medizinisch indiziert sind. Von dem Gebot nach Satz 1 sind Leistungen der Anschlussheilbehandlung ausgenommen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für psychosomatische Rehabilitationskliniken entsprechend.

(4) Für Patientinnen und Patienten oder betreute Personen, die bis 19. März 2020 Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 begonnen haben, dürfen diese regulär beendet werden.

§ 11

Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf

(1) In Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und verpflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), dürfen ab sofort keine entsprechenden Leistungen mehr erbracht werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind solche pflegebedürftigen Personen ausgenommen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind. Die Regelungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4. Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

(3) Ausgenommen sind ferner solche Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann.

(4) Über die Gewährung einer Notbetreuung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände — insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

§ 12**Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung**

(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrüppertagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem Anspruch nach § 8 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.
2. die zur Wahrnehmung der notwendigen Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringender erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
3. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.
4. Für das Schlüsselpersonal im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Notbetreuung ihrer Kinder zu gewähren, unabhängig davon, ob der zweite Erziehungsberechtigte als Schlüsselpersonal zu qualifizieren ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, entsprechende Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung auch für weiteres Schlüsselpersonal nach Absatz 3 Nm. 2 bis 5 zu erlassen, soweit dies lokal erforderlich ist.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Trans-

port und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
 2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte), Regierung und Verwaltung, Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden;
 3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik;
 4. Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionsrichtungen;
 5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.
- (4) Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

§ 13**Sonderregelungen zur Absicherung von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen**

Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen

Prüfungsvorbereitungen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

§ 14

Sonderregelungen für Staatsprüfungen und Prüfungen an Hochschulen

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(3) Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der juristischen Staatsprüfungen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(6) Werden Prüfungen durchgeführt, sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

§ 15

Sonderregelungen für Bildungsgänge zu den Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen, Hebammen, Notfallsanitäter und andere

(1) Zur Fortführung der Ausbildungen nach dem Hebammengesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, der Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und Abschnitt 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie absolvieren die Schülerinnen und Schüler, für die im Zeitraum der Schulschließung der Schulbesuch geplant war, einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ist dies nicht möglich, so darf der Einsatz auch in ausbildungsnahen Bereichen stattfinden. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorzusehen.

Die Einsätze nach Satz 1 und 2 sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Berufsgesetz zu werten.

(2) Schülerinnen und Schülern, die sich aktuell im Praxiseinsatz befinden, soll die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ermöglicht werden, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der jeweiligen Schule und der Praxiseinrichtung. Übungs- und Selbstlernaufgaben sind für diese Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung nicht verpflichtend.

(3) Ist ein Einsatz in der Praxis nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht durchführbar, so sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(4) Stellt die Praxiseinsatzstelle fest, dass Schülerinnen und Schüler in ihren Praxiseinsätzen den besonderen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich verschärfter Hygienemaßnahmen oder aus persönlichen Gründen, nicht gewachsen sind, kann die Schule die Schülerinnen und Schüler vom Einsatz in der Praxis ausnahmsweise freistellen. Die Feststellung kann auch durch die Schülerin oder den Schüler durch eigene Anzeige mit der Bitte um Freistellung vom Praxiseinsatz erfolgen. Diesen Schülerinnen und Schülern sind Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

§ 16

Sonderregelungen für Beratungsangebote. Obdachlosenversorgung und Blutspendetermine

(1) Beratungsleistungen psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

(2) Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) dürfen weiter betrieben werden, sofern Zugangsregelungen sicherstellen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie zwischen den Personen untereinander gewährleistet ist,
2. nicht mehr als ein Gast je 10 Quadratmeter Nutzfläche eingelassen wird und
3. Warteschlangen von mehr als fünf Personen unterbunden werden.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Hierzu werden Ausnahmen von den Betretungsverboten dieser Verordnung gestattet. Bei der Durchführung sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten

besonderen hygienischen Vorkehrungen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Personen, die Anzeichen für einen Infekt oder Atemwegserkrankungen bieten, bereits am Einlass erkannt und abgewiesen werden,
2. die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden,
3. die Verweildauer der Spender möglichst gering gehalten wird und
4. die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zwischen den Spenderinnen und Spendern eingehalten wird.

§ 17

Kampfmittelbeseitigung

Unternehmen im Sinne von § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist innerhalb geschlossener Ortschaften das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel untersagt. Die nach Satz 1 untersagten Tätigkeiten können durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden.

§ 18

Vorübergehende Kontaktbeschränkungen

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet, insbesondere sind öffentliche Verhaltensweisen untersagt, die eine Einhaltung des Abstandsgebotes von Mensch zu Mensch auch im kleinen Personenkreis gefährden (z. B. Picknicken und Grillen).

(3) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
2. die Teilnahme an Prüfungen und anderen unaufschiebbaren Terminen an Schulen und Hochschulen,
3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B.

Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspenden) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),

6. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Nutzung von Geschäften im Sinne des § 5 Abs. 2 und Reparaturdienstleistungen),
7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3,
10. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
11. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 1 erlaubt oder genehmigt sind.
12. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention.
13. die Befolgung behördlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
14. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und
15. Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

(4) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Überwachung vorübergehender Kontaktbeschränkungen eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen. Der Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis nebst einem Dokument, aus dem die Wohnanschrift der Person ersichtlich ist, ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder der Sicherheitsbehörde zur Prüfung auszuhändigen.

§ 19

Strafbarkeit von Verstößen

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen Bestim-

mungen dieser Verordnung bestimmt sich nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 20

Sonderregelungen für die Rechtspflege

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abweichende Regelungen zu erlassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 (GVBl. LSA S. 50) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

(3) § 18 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 5. April 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 24. März 2020

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt



ORTSCHAFT ZSCHERBEN

Information zur aktuellen Lage

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

in diesen Tagen ist es besonders wichtig, dass wir auf die älteren und hilfsbedürftigen Menschen in unserem Dorf achten. Dem Ortschaftsrat Zscherben ist es besonders wichtig, dass diese Leute zum Schutz vor dem Coronavirus zu Hause bleiben und gleichzeitig eine bestmögliche Unterstützung zur Bewältigung dieser Situation erhalten.

Sofern Sie Personen kennen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind oder Sie selbst Hilfe benötigen, können Sie mich unter der **0176 / 70723809** oder per E-Mail unter **michalski-christoph@gmx.de** kontaktieren. Wir werden dann versuchen, eine Lösung für Ihr Problem zu finden und z.B. einen Einkauf organisieren.

Einige Dinge des täglichen Bedarfs erhalten Sie auch bei Frau Blume in der Hauptstraße 29, sodass Sie nicht nach Halle oder Teutschenthal fahren müssen.

An alle Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht zur Risikogruppe des Coronavirus gehören, möchte ich appellieren: Achten Sie bitte auf Ihre Mitmenschen und bieten Sie bei bestehenden Problemen Ihre Hilfe an, denn nur gemeinsam können wir diese Krise bewältigen! Nichtsdestotrotz bleiben Sie wachsam, meiden

Sie größere Menschengruppen und beachten Sie die Hygienevorschriften und sonstigen Anweisungen.

Christoph Michalski
Ortsbürgermeister

Information zur Bürgersprechstunde

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

aufgrund der aktuellen Situation finden bis auf Weiteres keine Bürgersprechstunden statt.

Für Ihre Fragen und Anliegen stehe ich Ihnen telefonisch unter der **0176 / 70723809** oder **per EMail unter michalski-christoph@gmx.de** zur Verfügung.

Ich bitte um Ihr Verständnis. Bitte bleiben Sie gesund!

Christoph Michalski
Ortsbürgermeister

Landkreis Saalekreis

Hilfen für Familien sind gesichert

Auch unter den besonderen Bedingungen, die durch die Corona-Krise herrschen, bleibt das Jugendamt jederzeit erreichbar.

Die derzeitige Situation stellt viele Familien vor große Herausforderungen. Neben der Sorge um das Familieneinkommen und finanzielle Ressourcen läuft die dauerhafte Kinderbetreuung im eigenen Haushalt nicht immer reibungslos und stellt alle Beteiligten zuweilen vor neue Herausforderungen.

Der Bund und das Land arbeiten daran, verschiedene Leistungen auf den Weg zu bringen, um die Familien finanziell zu unterstützen und die Auswirkungen der Krise etwas abzumildern.

Das Jugendamt des Saalekreises hält zudem gemeinsam mit den Erziehungsberatungsstellen und den freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis verschiedene Beratungsmöglichkeiten und Hilfen bereit, um diese schwierigen Zeiten gut zu überstehen.

Zwar ist der Besucherverkehr in der Kreisverwaltung aktuell nur eingeschränkt möglich, aber alle Kolleginnen und Kollegen des Jugendamtes stehen weiterhin telefonisch und in Krisensituationen auch persönlich zur Verfügung.

Landrat Hartmut Handschak dazu: „Wir stellen sicher, dass alle die in diesen schwierigen Zeiten Hilfe

für ihre Familien benötigen, sich an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes wenden können und versuchen die bestmögliche Unterstützung zu bieten.“

Auf der Homepage des Landkreises sind Informationsplattformen verlinkt, über die Familien einerseits Tipps und Hinweise zur Gestaltung des Alltags erhalten können und andererseits Informationen über zusätzliche finanzielle Unterstützung finden.

Wichtig ist in diesen Zeiten die Unterstützung auch für unsere Kleinsten. Diese können die derzeit notwendigen Einschränkungen oft nur schwer oder gar nicht verstehen. Die Schließung der Kita, nicht auf den Spielplatz gehen zu dürfen und auch die Freunde oder Großeltern nicht besuchen zu können ist für viele Familien eine Belastungsprobe.

Sollten Sie in Ihren Familien Beratung oder Hilfe benötigen oder jemanden kennen, von dem Sie glauben, dass ein wenig Unterstützung gut tun könnte, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle Sozialer Dienst ist erreichbar unter 03461 40-1590 oder per Mail jugendamt@saalekreis.de

Heimatshoppen statt Hamstern Landkreis startet Aktion zur Unterstützung lokaler Händler und Dienstleister

Damit Einwohnerinnen und Einwohner des Saalekreises auch während der Corona-Krise weiterhin lokal einkaufen können, erstellen der Landkreis und das Merseburger Innovations- und Technologiezentrum (mitz) ein Verzeichnis mit Betrieben und Geschäften, die einen Liefer- und Abholservice anbieten. Unternehmen sind zum Mitmachen aufgerufen.

Die Corona-Krise hat bereits jetzt große Auswirkungen auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Auch für viele kleine und mittelständische Betriebe stellt sich die Lage dramatisch dar. Trotz Milliardenhilfen von Bund und Land bringt die einbrechende Nachfrage viele Betriebe in der Region an ihre Grenzen. Zahlreiche Ladengeschäfte mussten schließen und kämpfen ums Überleben.

Ein auf die besondere Situation zugeschnittenes Unterstützungsangebot bieten der Landkreis Saalekreis und das Merseburger Innovations- und Technologiezentrum (mitz) ab dem kommenden Wochenende an. Denn viele Geschäfte liefern ihre Produkte bereits jetzt bis vor die Haustür oder bieten Sie zur Abholung an. Auch heute sind die Waren beim Händler nebenan verfügbar. Um diese Angebote bekannt und für jedermann verfügbar zu machen, wird aktuell ein nach Branchen und Sortiment aufgeschlüsseltes Verzeichnis mit Händlern und Betrieben erarbeitet, die ihre Produkte und Dienstleistungen zum Abholen bereitstellen oder einen Lie-

ferservice anbieten möchten. Die Bürger können die Unternehmen durch lokale Einkäufe unterstützen, von zu Hause aus.

Ziel ist es, möglichst viele Betriebe für die Teilnahme zu gewinnen. Je umfangreicher die Angebote sind, desto größer sind die Möglichkeiten der Hilfestellung für die regionalen Unternehmen durch die Bevölkerung.

Für die Aktion „Heimatshoppen statt Hamstern“ sind die regionalen Unternehmen aufgerufen, sich kurzfristig per E-Mail über wirtschaftsfoerderung@saalekreis.de anzumelden.

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalekreis

Änderung der Ausgabe- und Rücknahmezeiten für die Verleihung von Standrohren

Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass Standrohre nur noch dienstags und donnerstags 10.00 Uhr ausgegeben sowie zurückgenommen werden.

Bitte melden Sie sich zuvor telefonisch unter der Telefonnummer 034606/291012 oder 291013 an. Die Ausgabe kann dann für Sie vorbereitet werden.

Wasserzählerwechsel

Die vorgesehenen Wasserzählerwechsel werden aufgrund der aktuellen Situation bezüglich der Maßnahmen zum Corona-Virus bis auf weiteres zeitlich verschoben.

Sie erhalten zu einem späteren Zeitpunkt Ihren Wasserzählerwechseltermin schriftlich mitgeteilt. Bitte warten Sie auf diese schriftliche Benachrichtigung.

Deutsche Glasfaser

Glasfaser für Teutschenthal Ihr eigener Glasfaseranschluss bis ins Haus (FTTH)

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Verantwortlicher für das Projekt „Glasfaser für Teutschenthal“ möchte ich Ihnen hiermit vorab kurz einige Informationen zum geplanten Glasfaserausbau in der Gemeinde Teutschenthal geben.

In Kooperation mit der Gemeinde hat sich Deutsche Glasfaser mit dem Projekt „Glasfaser für Teutschenthal“ das Ziel gesetzt, einen flächendeckenden und kostenlosen Glasfaserausbau für die Bürgerinnen und Bürger zu realisieren.

Die einzige Voraussetzung, die es für diesen Glasfaserausbau gibt, ist, dass 40% der Haushalte im Ausbaubereich einen Glasfaservertrag bei Deutsche Glasfaser abschließen. Als privatwirtschaftlicher Investor wird Deutsche Glasfaser bei Erreichen der 40% das Netz auf eigene Kosten bauen, d. h. die Gemeinde Teutschenthal und Sie als Bürger tragen kein Risiko und keine finanzielle Belastung.

Zudem erhält jeder Haushalt, der bis zum Ende der Nachfragebündelung einen Vertrag bei Deutsche Glasfaser abgeschlossen hat, bei Erreichen der 40% einen kostenlosen Hausanschluss.

Ursprünglich war unser Plan, das Projekt Ende April mit den Informationsabenden zu starten, auf denen sich alle Bürgerinnen und Bürger umfassend zum Thema Glasfaser informieren können. Aufgrund der aktuellen Entwicklung bezüglich des Corona-Virus haben wir im Sinne der Gesundheit aller entschieden, den Projektstart auf die zweite Maihälfte zu verschieben. In enger Abstimmung mit der Gemeinde werden wir die weitere Entwicklung beobachten und Sie informieren, sobald konkrete Daten für die Informationsabende feststehen. Hierzu erhalten Sie dann auch noch mal eine separate Einladung.

Wir empfehlen Ihnen, Ihren Glasfaservertrag erst abzuschließen, nachdem Sie sich umfassend über das tolle Angebot von Deutsche Glasfaser informiert haben.

Wenn Sie sich schon vor den Informationsabenden informieren möchten, finden Sie alle Informationen rund um Deutsche Glasfaser, die FttH-Glasfasertechnologie, unsere Angebote sowie vieles mehr unter www.deutsche-glasfaser.de. Alternativ haben Sie auch die Möglichkeit, unter 02861 - 8133 427 einen Termin für eine individuelle Beratung zu vereinbaren und bei den Kollegen Ihren Glasfaservertrag schon vor dem offiziellen Projektstart abzuschließen.

Andreas Dankert
Deutsche Glasfaser

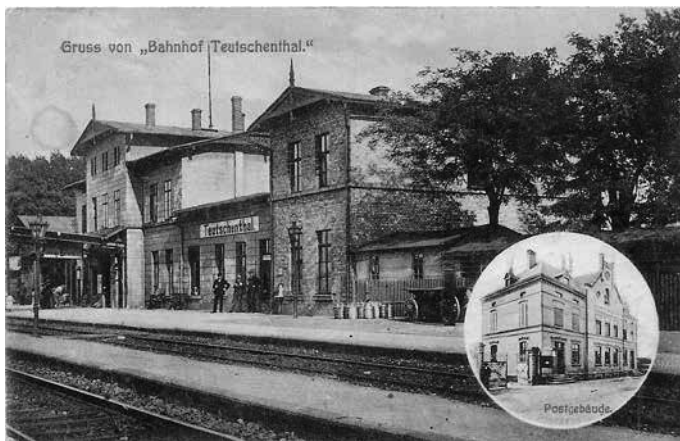
NICHTAMTLICHER TEIL



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

Historische Ortsansicht No. 57

Ortschaft Teutschenthal, Ortsteil Bahnhof, Mehrbild-Ansichtskarte, gel. 1913



Die 1863 begonnene Eisenbahntrasse zwischen Halle und Kassel sollte ursprünglich direkt an Teutschenthal vorbeizuführen und den Ort mit einer Haltestelle anbinden. Die Planungen scheiterten allerdings am heftigen Widerstand einiger ortsansässiger Grundbesitzer, die sich weigerten, ihr Land für den Streckenbau herzugeben.

Nachdem man kurzerhand den Streckenverlauf ca. 2 Kilometer nördlich der Ortslage verlegt hatte, entstand an der Stelle, an der sich die neue Trasse mit der befestigten Straße nach Langenbogen kreuzte, trotzdem ein neuer Bahnhof. Daneben wurden ein neues Postamt (kleine Abbildung) sowie einige Wohn- und Bahnhofsgebäude errichtet.

Der hier abgebildeten Bahnhaltestelle gab man den Namen „Bahnhof-Teutschenthal“, obwohl diese teilweise auf Wanslebener Flur stand. Neben dem Erwerb von Zugtickets, lud ein kleines Bahnlokal mit dazugehörigem Gartenabstimmung die Reisenden zur Stärkung und zum Verweilen ein.

Seit der Errichtung eines neuen Bahnsteigs einige Meter weiter westlich, hat auch dieses Gebäude seinen Zweck verloren und verwaht zunehmend.

Mike Leske M.A.

(Literatur und Bildquelle: Mike Leske, Schöne Grüße - Ansichtskarten und Lithografien aus Eisdorf, Teutschenthal und Teutschenthal-Bahnhof, Halle 2016, S. 157.)



ORTSCHAFT HOLLEBEN

Evangelische Kirche Holleben

Liebe Gemeinde,

„Der Herr ist auferstanden.“

„Er ist wahrhaftig auferstanden.“

Mit diesem gegenseitigen Gruß bezeugen Christen in aller Welt seit Jahrhunderten am Ostermorgen ihren Glauben.

In diesem Jahr ist alles anders! Es wird keinen gemeinsamen Ostergottesdienst in der noch dunklen Kirche in Holleben geben. Das Versammlungsverbot aufgrund des Corona Virus macht uns einen Strich durch die Rechnung. Aber das bedeutet nicht, dass Ostern dieses Jahr ausfällt. Das bedeutet auch nicht, dass wir nicht trotzdem Ostern erfahren können – jede und jeder für sich.

Ich merke gerade, wie sehr ich dieses Ostern genau jetzt brauche. Ich verspüre in mir dieses tiefe Bedürfnis nach Aufbruch und neuem Leben. All die Beschränkungen des täglichen Lebens lassen in mir die Sehnsucht nach „neuem Leben“ wachsen. Ich möchte gerne raus gehen. Ich möchte Freunde treffen, meine Großeltern besuchen. Ich möchte wieder mit Ihnen Gottesdienst feiern und an der Kirchentür Ihre Hände schütteln. Ich möchte wieder Kinderlachen auf dem Spielplatz hören und vieles mehr, was gerade nicht geht.

Gott wusste es von Anfang an: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei.“ Das merken wir jetzt besonders, wenn wir einsam zu Hause sitzen und uns nach Nähe, nach Augenkontakt oder einer Berührung sehnen.

Die Jünger Jesu kannten diese Sehnsucht auch. Nach Jesu Tod sind sie zurück in ihre Häuser gegangen. Sie haben geweint und das Dunkel ihres Zimmers und die Einsamkeit legte sich auf ihre Gemüter. Das Licht, welches noch durchs Fenster

kam und all das Leben außerhalb des Hauses – für all das hatten sie keinen Blick mehr. Bis nach drei Tagen ein Mann zu Ihnen in die Dunkelheit trat – es war der auferstandene Jesus. Er fragte die Jünger: „*Warum seid ihr so erschrocken? Ich hab doch immer gesagt ich komme wieder.*“ Dann teilen sie Brot und Wein – wie immer. Darum feiern wir Ostern. Ostern ist der Tag, an dem Gott aus Sehnsucht Hoffnung macht. Sehnsucht ist der Wunsch nach etwas, das unerreichbar scheint. Hoffnung aber lebt von dem Vertrauen, dass die Tage wieder heller werden, dass außerhalb des Zimmers ein Leben auf dich wartet.

Dieses Jahr wird es vielleicht keinen Osterspaziergang geben. Familien bleiben getrennt. Aber schauen Sie mal aus dem Fenster! Überall blüht es! Trotzdem!

Das Leben ist stärker als Corona und sogar stärker als der Tod.

Haben Sie Hoffnung, denn der Herr ist wahrhaftig auferstanden.

*Gesegnete Ostern wünscht Ihnen
Ihr Pfarrer Golz*



Foto: Pfarrer Golz



ORTSCHAFT LANGENBOGEN

Freiwillige Feuerwehr Langenbogen

Sehr geehrte Einwohner von Langenbogen, Sehr geehrte Gäste unserer Veranstaltung, auf Grund der aktuellen Situation und der Anordnungen der Gemeindeverwaltung müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass unser traditionelles MAIFEUER, welches immer am 30.04. durchgeführt wird, in diesem Jahr ausfällt.

Wir sind zuversichtlich, dass dies das einzige abzusa-gende Fest für unseren Ort bleibt und möchten hiermit schon auf die kommenden Highlights verweisen:

28.08.2020 Tag der offenen Tür
28.11.2020 Langenbogener Advents-glühén
09.01.2021 Langenbogener Winterfeuer

Wir freuen uns schon auf Ihren Besuch, bleiben Sie gesund.

*Ihr Ortswehrleiter
Jörg Schäfer*



ORTSCHAFT TEUSCHENTHAL

Bücherei Teutschenthal

Was machen wir zum 1. Mai 2020?



Was machen wir zum 1. Mai? Nicht zum ersten Mal stellen wir uns diese Frage. Schon einmal vor nun mehr einund-dreißig Jahren. Damals wurde die Idee ein Büchereifest zu veranstalten geboren. Inzwischen veranstaltet die Bücherei der Gemeinde Teutschenthal jährlich mit ihrem Förderverein das große Büchereifest, unser Familienfest rund ums Buch, welches sich allgemein großer Beliebtheit erfreut. Selbst unbeständiges Wetter, schien auf diese Veranstaltung dann doch immer noch Rücksicht zu nehmen, die Corona-Krise tut es dies in diesem Jahr leider nicht. Wir fragten uns dennoch: was machen wir am 1. Mai? Verständlicherweise werden wir uns also nicht auf dem Schafberg treffen. Dennoch igeln wir uns nicht gänzlich ein und lassen den 1. Mai gänzlich ohne unsere jährliche Tradition passieren, denn es gibt ja heute unzählige Möglichkeiten miteinander zu sein, ohne aufeinander zu stoßen.

So lassen wir unser alljährliches **Bücherei-Quiz** auch in diesem „über die Bühne gehen“. **Auf unserer Homepage (www.buechereiteutschenthal.de) werden Sie das Quiz für verschiedene Altersstufen ab Donnerstag, 9. April 2020 zum Herunterladen finden.** Und wie in jedem Jahr darf auch jeder mitmachen, Groß und Klein. Die ausgefüllten Quiz-Zettel können Sie bei einem Spaziergang direkt in den Briefkasten der Bücherei werfen oder auch per Post (Bücherei Teutschenthal, Schafberg 3, 06179 Teutschenthal) an uns senden.

Die Gewinner werden wie sonst auch am 1. Mai ausgelost: zunächst unter Ausschluss der Öffentlichkeit. **Doch die Kamera läuft für unser Publikum: pünktlich ab 15.30 Uhr werden Sie auf unserer Homepage die spannende Auslosung der Gewinner miterleben dürfen.** Diese werden dann auch im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Teutschenthal veröffentlicht. Es gibt wie immer tolle Preise zu gewinnen, die unseren dies-jährigen Gewinnern per Post zugestellt werden.

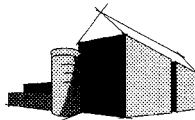
Eine schöne, langjährige Tradition unseres Bücherei-festes ist auch der **Abschluss des Vorschul-Projektes**

Bibfit und damit die Übergabe der Urkunden an alle Vorschüler unserer Gemeinde. Auch dies möchten wir natürlich in diesem Jahr zu Ende bringen und wollen euch Vorschülern spätestens zu eurer Einschulung eure BibFit-Führerschein-Urkunden in einem feierlichen Rahmen überreichen. Ihr habt sie euch ja auch verdient.

Und kreativ geht es weiter: Ein Malwettbewerb für alle Kinder soll außerdem zu einer Ausstellung werden. **Wer malt die frechste Bibolina oder den schlauesten Peter? Wer malt seine schönsten Büchereifesterlebnisse der letzten Jahre?** Schickt uns eure Bilder - per Email oder per Post. Auch hier wird eine kleine Jury die tollsten Bilder prämiieren und die Bilder auf unserer Homepage als kleine virtuelle Ausstellung veröffentlichen.



**Theaterverein
Teutschenthal e.V.**
Maerkerstraße 30a
06179 Teutschenthal



25 Jahre Teutsches Theater Teutschenthal

Veranstaltungen April 2020

Samstag, 18.04.2020 um 20:00 Uhr
Orient meets Okzident - Gastspiel
„Filmmusik, die bewegt“

ABGESAGT

Samstag, 25.04.2020 um 20:00 Uhr
Frühlingspremiere

Die Träne im Kochtopf – Ein Küchenlieder-Abend
Regie: Barbara Zinn

Neuigkeiten auch unter www.dorftheater-teutschenthal.de
Programmänderungen vorbehalten.

Liebe Theaterfreunde,

aufgrund der „Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus“ vom 24.03.2020 der Landesregierung müssen wir auch die für den 18.04.2020 geplante Vorstellung aus der Reihe „Orient meets Okzident“ absagen. Da wir bereits für **den 06.06.2020** aufgrund der bisher

großen Nachfrage eine Zusatzveranstaltung geplant haben, hoffen wir, dass Ihnen dann Yvesque, Salumeh, Kyra und Nasrin mit einer abwechslungsreichen Show einen aufregenden und erotischen Mix aus bekannter Filmmusik von Disney-Klassikern bis hin zu Horrorfilmen präsentieren können.

Vielleicht gelingt es uns aber noch, falls die Maßnahmen der Landesregierung nicht verlängert werden, unsere Premiere **am Samstag, den 25.04.2020 um 20:00 Uhr** unter dem Titel **„Die Träne im Kochtopf“** zu präsentieren. Unser Ensemble bietet einen heiteren **Küchenliederabend**, denn schon vor über 100 Jahren vertrieben sich die Frauen während ihrer Arbeit in der Küche die Zeit mit dem Singen von Liedern. Viele dieser Lieder haben Freud und Leid, aber vor allem das Thema Liebe zum Inhalt. Der Humor darf natürlich auch nicht fehlen. Unter der Regie von Barbara Zinn werden Sie verwickelte, skurrile und komische Situationen erleben, die das Leben schreibt.

Wünschen wir uns, dass wir diese schweren Zeiten bald überwunden haben.

Bleiben Sie gesund und vergessen Sie unser Theater nicht.

Dr. Günter Scholz
- Vereinsvorsitzender -

Evangelische Kirche Teutschenthal

*Der Herr ist auferstanden -
er ist wahrhaftig auferstanden*

Liebe Gemeindeglieder im Pfarrbereich Teutschenthal!

In diesem Jahr können wir den Gruß am Ostersonntag nicht persönlich austauschen. Das Coronavirus hat uns einen dicken Strich durch unsere Jahresplanung gemacht. Das, was uns Jahrzehnte vertraut war - Ostern mit einem Gottesdienst zu feiern - ist uns 2020 nicht möglich. Die Gottesdienste fallen aus, aber Ostern als das wichtigste christliche Fest bleibt uns mit seinem Inhalt auch in diesem Jahr erhalten:

„Was sucht ihr den Lebendigen bei den Toten? Er ist nicht hier. Er ist auferstanden.“ Frauen, so berichtet es der Evangelist Lukas, gingen am 3. Tag nach Jesu Kreuzigung zu seinem Grab. Doch das Grab war offen und der Leib Jesu verschwunden. Die Frauen waren zutiefst erschrocken! Plötzlich traten zwei Männer zu ihnen und sagten die Worte: „Was sucht ihr.....“

Die Frauen vertrauten den Worten und trugen sie in die Öffentlichkeit. Sie und später auch einige andere bezeugten die Auferstehung Jesu. Sie wurden dafür ausgelacht, angefeindet und auch verfolgt. Sie wurden aber auch gehört.

Die Gemeinde Jesu wuchs und wuchs. Nichts und

niemand konnte sie auf Dauer aufhalten oder sie ausmerzen.

2 Jahrtausende sind mittlerweile vergangen. In aller Welt gibt es Menschen, die sich zum Auferstandenen, zu Jesus dem Christus bekennen. Die aus diesem Glauben heraus leben und handeln. Die zum Beispiel wissen, dass vor dem Ostersonntag der Karfreitag stand.

Liebe Gemeinde,
bezogen auf die jetzige Situation stellen sich im Lichte dieses Wissens folgende Fragen an uns alle:

Haben wir Menschen in den letzten Jahrzehnten nicht so gelebt als ob es in unserem Alltag nur noch Ostersonntage geben sollte? Haben wir dagegen die Karfreitage in unserem Leben, in unserer Gesellschaft mehr oder minder ausgeblendet, weggeschoben, verdrängt. Oder anders ausgedrückt, immer höher, schneller und weitergewollt? Durch das Coronavirus haben wir alle eine harte, aber vielleicht auch heilsame Pause verordnet bekommen. Auch dazu, um die Wichtigkeiten des Lebens neu bedenken zu können. Was zählt? Was hat Bestand?

Für Christen ist es das Bekenntnis: Der Herr ist auferstanden. Das war so, das ist so, das bleibt so. Darauf können wir - was auch immer ist und kommen mag - vertrauen.

PS. Am Ostersonntag wollen Frau Fiedelak und Pfarrer Rösiger um 09.00 Uhr in der St.- Laurentius - Kirche Ihre Fürbitten vor Gott bringen. Deshalb bitten wir Sie, Ihre Fürbitten bis zum 11.04. in die Briefkästen des Pfarramtes Karl-John-Str. 52 und Friedrich-Henze-Str. 85 einzuwerfen. Danke!

Pfarrer Rösiger

Landeskirchliche Gemeinschaft

Friedrich-Henze-Str. 85 in 06179 Teutschenthal

Angebot für Gespräch bzw. Seelsorge

Aufgrund der aktuellen Situation fallen auch die Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft bis auf weiteres aus.

Dennoch möchten wir allen, die das Bedürfnis zum Gespräch oder den Wunsch nach Seelsorge haben, als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

*„... Rufe mich an am Tag der Not;
ich will dich retten, und du wirst mir Ehre geben!“
Psalm 50,15*

Wir wollen unseren Glauben auch in dieser herausfordernden Zeit leben und der Bibel, Gottes Wort, vertrauen, wie geschrieben steht:

*„Ich sage zum HERRN: Meine Zuflucht und meine Burg,
mein Gott, ich vertraue auf ihn! Denn er rettet dich von der Schlinge des Vogelstellers, von der verderblichen Pest.*

Mit seinen Schwingen deckt er dich, und du findest Zuflucht unter seinen Flügeln. Schild und Schutzwehr ist seine Treue. Du fürchtest dich nicht vor dem Schrecken der Nacht, vor dem Pfeil, der am Tag fliegt, vor der Pest, die im Finstern umgeht, vor der Seuche, die am Mittag verwüstet.“

Psalm 91,2-6

Wir wissen nicht wie, aber wir sind uns sicher, dass Jesus auch mit dieser Situation nicht machtlos ist und weiß, wie es weiter gehen wird.

Wenn Ihnen die Last zu schaffen macht, Sie mit der aktuellen Lage nicht klar kommen oder einfach mal ein Gespräch brauchen, melden Sie sich bitte.

Wir sind gerne für Sie da.

*Der Vorstand
der Landeskirchlichen Gemeinschaft Teutschenthal*

Kontakte:

Kerstin Menk: 034601 20913

Uta John: 034601 394422

Mario Einfeld: 034601 319313

Email: LKG-Teutschenthal@gvsa.de

Internet: www.facebook.com/LKGTeutschenthal

TCC



Der TCC wünscht allen Bürgern der Gemeinde ein frohes Osterfest



Wir wünschen allen in dieser Zeit, in welcher der Coronavirus das Leben in allen Bereichen bestimmt, viel Gesundheit und haltet Euch bitte an die Anweisungen. Damit wir diese Pandemie alle gut überstehen, müssen wir alle mitmachen.

Besonderer Dank gilt denen, die das öffentliche Leben am Laufen halten.

Der TCC grüßt alle mit „Teutschenthal Allah“.



Teutschenthaler Schachclub e. V.

Kreisliga Halle: Achtbare Ergebnisse

In der 7. Runde mussten beide Mannschaften in Reideburg antreten. Die II. Mannschaft des TSC hatte es mit der 5. des Reideburger SV zu tun. Unsere „Rentnerauswahl“ hatte einen guten Tag und sogar Siegchancen. Am

Ende gab es ein 2 : 2. Alle spielten Remise. Eingesetzt wurden die Schachfreunde Krost, Schwan, Sühning und Taubert.

Unsere Nachwuchsmannschaft, die 3. des TSC, konnte die 5. des RSV am Rand einer Niederlage bringen. Björn Wötzel gewann und Frank Poloskei spielte Remise. Die beiden anderen verloren nach guten Spielen (Gustav Grünwald und Jonas Kwade). Die Zweite verbesserte sich auf den 8 Tabellenplatz und die Dritte bleibt weiterhin Tabellenletzter.

Durch die Corona – Krise wurde der Trainings- und Wettkampfbetrieb mindestens bis zum 19.04.2020 verboten. Ob und wann es im Schachsport weitergeht steht in den Sternen.

Wir wünschen allen, dass sie unbeschadet durch diese Krise kommen !!!

Training beim Teutschenthaler SC

Jeden Freitag ab 17 Uhr Nachwuchs und ab 19 Uhr Erwachsene im Kultur und Gemeindezentrum in Teutschenthal, Schafberg 3 , Bühneneingang Jeder ist recht herzlich eingeladen mal vorbeizuschauen und selbst Schach zuspielden, ganz unverbindlich. Weitere Informationen über uns im Internet !

www.Schachverein-Teutschenthal.de
Joachim Walter



ORTSGEMEINSCHAFT ZSCHERBEN

Kindertagesstätt

Gesundes Frühstück in der Kita „Gestiefelter Kater“

Ende Februar fand in der Kita „Gestiefelter Kater“ in Zscherben ein Elternabend statt bei dem die Gesundheitsberaterin Christin Simonsen zu Besuch war. Sie erklärte den Eltern, wie man den Kindern gesunde Ernährung vermitteln und „schmackhaft“ machen kann. Sie hatte u.a. leckeres Körnerbrot mit verschiedenen, gesunden Köstlichkeiten belegt und Gemüseplatten und verschiedene selbst zubereitete Quark-Joghurt Dips zum Kosten vorbereitet. Fragen zur gesunden Ernährung wurden beantwortet und natürlich alles verkostet und für lecker befunden.

Ein paar Tage später kam Frau Simonsen dann in die Gruppen der Sonnen- und Käferkinder. Gemeinsam mit den Kindern wurde besprochen welche Brotsorten es gibt und was für Obst und Gemüse. Was ist eigentlich der Unterschied zwischen Obst und Gemüse?? Die Kinder waren erstaunt, dass es sogar „Zahntrainer“ gibt- das ganz feste Obst oder Gemüse wie z.B. Möhren.

Anhand verschiedener Milchprodukte wurde geklärt

woher die Milch eigentlich kommt- nein, nicht aus dem Supermarkt, sondern von der Kuh. Marlon konnte sich sogar noch erinnern, dass es letztes Jahr zum Kinderfest der Volksküche eine Kuhnachbildung gab, bei der man am Euter Milch melken konnte.

Gemeinsam wurde nun geschält und geschnippelt, um das Obst und Gemüse verzehren zu können. Endlich war es soweit und das gemeinsame, gesunde Frühstück konnte beginnen. Erstaunlicherweise blieb von den vielen tollen Sachen nichts übrig- ein Zeichen dafür, das auch gesunde Sachen lecker sind...

Zum Abschluss gab es eine lustige Geschichte über Hamster Harry und seine sieben Kinder. Es waren ein paar tolle Tage und wir sagen Frau Simonsen danke für ihren Besuch- bis zum nächsten Mal.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Ansprechpartner: Frau Pohle,
e-mail: martina.pohle@gemeinde-teutschenthal.de
Gesamtauflage: 6760, kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Teutschenthal

Druck: Schäfer Druck & Verlag GmbH, Köchstedter Weg 3,
06179 Teutschenthal/OT Langenbogen, Tel.: (034601) 2 55 19, Fax: 2 55 20,
e-mail: schaeferdruck@web.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 05 vom 01.04.2017

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal, Tilo Eigendorff

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Geschäftsführer der Schäfer Druck & Verlag GmbH, Jörg R. Schäfer

Anzeigenannahme:

- in der Gemeinde Teutschenthal, Frau Pohle
- oder bei der Schäfer Druck & Verlag GmbH
- Gewerbliche Anzeigen werden direkt bei Frau Schäfer, Schäfer Druck & Verlag GmbH , entgegengenommen.

Verteilung:

Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Straße 65,
06112 Halle, Tel. (03 45) 1 30 10 66

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Anzeigenteil